

Name der Gesellschaft
Sächsische Bank zu Dresden.

会社名
ドレスデン・ザクセン銀行

認可年月日
1865.07.18.

業種
銀行

掲載文献等
Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen,
Jg.1865, SS.544-563.

ファイル名
18650718SBD_A.pdf

N^o 81. Decret

wegen Bestätigung der Statuten der Sächsischen Bank zu Dresden;

vom 18. Juli 1865.

Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
rc. rc. rc.

thun hiermit kund, daß Wir auf den Uns von Unserem Ministerium des Innern erstatteten Vortrag die anliegenden Statuten der zu Errichtung und Betreibung einer Bank unter der Firma:

„Sächsische Bank zu Dresden“

zusammengesetzten Actiengesellschaft Unsere Bestätigung dergestalt hiermit erteilt haben, daß den darin enthaltenen Bestimmungen auf das Genaueste nachgegangen werden soll.

Hierbei haben Wir Uns zwar bewogen gefunden, dieser Bank die Ausgabe und den Umlauf von unverzinslichen, auf den Inhaber lautenden Noten unter den im § 11, Nr. 1 der gedachten Statuten bemerkten Bedingungen auf einen Zeitraum von fünfundsiebenzig Jahren, vom heutigen Tage an gerechnet, übrigens ohne Uebernahme irgend einer Vertretungspflicht Seiten des Staates, zu gestatten, es hat jedoch die Bank nicht nur nach § 26 ihrer Statuten an den ihr von Unserem Ministerium des Innern zu bezeichnenden Orten des Landes Filiale, mit den nöthigen Befugnissen ausgestattet, zu errichten, sondern auch nächst ihren Jahresberichten die § 41 der Statuten gedachten speciellen Bankausweise mindestens allvierteljährlich zu veröffentlichen und sich über deren Form mit Unserem Ministerium des Innern zu verständigen, und behalten Wir Uns ausdrücklich vor, die der Bank erteilte Concession zu Ausgabe von Banknoten noch vor Ablauf der vorerwähnten fünfundsiebenzigjährigen Frist abzuändern oder ganz zu widerrufen, dafern von ihr den hinsichtlich der Banknoten-Emission und Einlösung in den Statuten enthaltenen Vorschriften oder den vorstehenden Bedingungen nicht gehörig nachgekommen werden sollte.

Zu dessen Beurkundung ist dieses

Decret

ausgefertigt, von Uns eigenhändig vollzogen und mit Unserem Königlichen Insignel bedruckt worden.

Dresden, den 18. Juli 1865.

Johann.



Friedrich Ferdinand Freiherr von Beust.

Statuten der Sächsischen Bank zu Dresden.

Tit. I.

Zweck, Firma, Sitz und Dauer der Gesellschaft.

§ 1. Die unter der Firma „Sächsische Bank zu Dresden“ begründete Actiengesellschaft genießt nach Bestätigung ihrer Statuten die Rechte einer juristischen Person, steht unter Oberaufsicht der Staatsregierung und bezweckt innerhalb der in §§ 10 und 11 bestimmten Grenzen (vergl. aber auch § 12) die Betreibung von Bankgeschäften.

§ 2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz und ihre Centralverwaltung in Dresden.

§ 3. Die Dauer der Gesellschaft ist auf 25 Jahre, vom Tage der Statutenbestätigung an gerechnet, bestimmt. Zu jeder weiteren Verlängerung ist die Genehmigung der Staatsregierung erforderlich.

Tit. II.

Grundcapital, Einzahlung und Actien.

§ 4. Das Grundcapital der Bank besteht vorläufig aus Fünf Millionen Thalern, in 25000 Actien à 200 Thlr. — — festgestellt.

Dasselbe kann jedoch auf Beschluß des Verwaltungsraths nach Bedürfniß und unter der Voraussetzung, daß der ganze Nominalbetrag der ersten 25000 Actien einbezahlt ist, bis zu 10 Millionen Thaler erhöht werden.

Die Bank ist berechtigt, ihre Geschäftsthätigkeit zu eröffnen, sobald 25000 Actien im Betrage von 5 Millionen Thalern gezeichnet, hierauf mindestens 20 Procent eingezahlt und die eingezahlten Summen als in der Hand der Verwaltung befindlich der Staatsregierung nachgewiesen sind (vergl. aber § 211 des Handelsgesetzbuchs).

§ 5. Jeder Actionär ist verbunden, den vollen Nennwerth seiner Actien in denjenigen Raten und Zeitpunkten, welche der Verwaltungsrath bestimmen wird, einzuzahlen. Die Aufforderung dazu erfolgt jedesmal mindestens vier Wochen vorher durch dreimalige Bekanntmachung in der im § 42 vorgeschriebenen Form.

§ 6. Jeder Zeichner haftet persönlich für die ersten Einzahlungen bis zu 40 Procent des Nominalbetrags der von ihm gezeichneten Actien.

Unbeschadet dieser unter allen Umständen fortdauernden Verpflichtung gelten für die ersten Einzahlungen bis zu 40 Procent, ebenso aber auch für alle späteren Einzahlungen gleichmäßig folgende Bestimmungen:

Wer eine ausgeschriebene Einzahlung bis zum Ablaufe der anberaumten Frist nicht leistet, hat eine Conventionalstrafe von $\frac{1}{10}$ der im Rückstande gebliebenen Einzahlungssrate zu entrichten.

Die Nummern der Actien, auf welche die Einzahlung unterblieben ist, werden zu dreien Malen in der § 42 vorgeschriebenen Form bekannt, gemacht mit der Aufforderung an die Säumnigen, die ausgeschriebene Rate nebst der verwirkten Conventionalstrafe bei Verlust aller Rechte längstens bis zu einem Termine, welcher vier Wochen über die letzte Bekanntmachung hinaus liegt, einzuzahlen. Erfolgt die Einzahlung beider Posten sammt Verzugszinsen zu 5 Procent von der im Rückstande gelassenen Rate innerhalb dieser zweiten Frist wiederum nicht, so ist jedes durch die Zeichnung der Actien erworbene Recht ohne Weiteres verwirkt. Die schon eingezahlten Theilsummen verfallen der Bankcasse und die darüber ausgefertigten Actiencertificate werden annullirt. Die Verwaltung hat die Nummern der hiernach ausfallenden Actien öffentlich bekannt zu machen, und ist berechtigt, an deren Stelle neue dergleichen zu creiren, auch für Rechnung der Bank, jedoch ohne ausdrückliche Genehmigung der Generalversammlung und der Staatsregierung nicht anders, als gegen Uebernahme aller von dem früheren Besitzer nicht bereits geleisteten Einzahlungen zu veräußern.

§ 7. Ueber die Einzahlungen bis zu 40 Procent werden Actiencertificate mit Interimsquittungen, auf den Namen lautend, nach dem Formulare sub I ausgestellt.

Nach Einzahlung von 40 Procent können gegen Rückgabe dieser Certificate neue dergleichen, auf den Inhaber lautend, nach dem Formulare sub II verabsolgt werden.

Nach bewirkter voller Einzahlung werden die Actiencertificate sammt Interimsquittungen gegen Actien umgetauscht.

Die auf Namen lautenden Actiencertificate mit Interimsquittungen sind durch Indossament übertragbar. Durch den Uebertrag gehen die Rechte des Cedenten auf den Cessionar über, der zugleich in die Pflichten des Ersteren, jedoch unbeschadet der im § 6 getroffenen Bestimmungen, eintritt.

§ 8. Die Actien werden auf den Inhaber lautend oder, wenn die Zeichner als ihren Wunsch schriftlich zu erkennen gegeben haben, auf den Namen derselben, übrigens in nachbemerkter Weise in Gemäßheit des Formulars sub III ausgefertigt.

Jede Actie wird mit einer laufenden Nummer versehen und muß die eigenhändigen Unterschriften von zwei Mitgliedern des Verwaltungsraths und einem Mitgliede der Direction tragen.

Den Actien werden Dividendenscheine bis für das Jahr 1874 incl., auf den Inhaber lautend, und Leisten behufs Erhebung neuer Dividendenscheine nach den Formularen sub IV und V beigelegt.

§ 9. Mehrere Repräsentanten und Rechtsnachfolger eines Actionärs sind nicht befugt, die dem Letzteren auf Grund der Actien, welche auf dessen Namen lauten, zugestandenen Rechte einzeln und getrennt auszuüben, sie können dieselben vielmehr nur zusammen und zwar durch eine Person wahrnehmen lassen.

Tit. III.

Wirkungskreis der Bank.

§ 10. Zu dem Wirkungskreise der Bank gehören

- 1) das Banknotengeschäft,
- 2) das Disconto- und Wechselgeschäft,
- 3) das Girogeschäft,
- 4) das Incassogeschäft,
- 5) das Staatsanleihegeschäft,
- 6) das Depositengeschäft,
- 7) das Leih- und Lombardgeschäft,
- 8) das Effectengeschäft.

§ 11. Hiernach ist die Bank befugt:

1) Banknoten, auf den Inhaber lautend, in Beträgen von 10 bis 500 Thaler in beliebigen Summen, jedoch unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen, auszugeben.

a) Diese Banknoten müssen auf Verlangen bei der Gesellschaft am Siege derselben und zwar an jedem Werktag in den gewöhnlichen Cassenstunden gegen Baar umgesetzt und eingelöst werden, bei den inländischen Filialen und Agenturen der Bank aber in gleicher Weise, wie dieß von ausländischen Banken bei ihren Sächsischen Agenturen zu geschehen hat.

b) Der Gegenwerth der in Umlauf befindlichen Banknoten, sowie der jederzeit ohne vorherige Kündigung oder vor drei Monaten rückzahlbaren zinsbaren oder unzinbaren Depositen muß stets mindestens zu einem Dritteltheile in baarem Gelde, und zwar in groben Silbermünzen des 30-Thalerfußes oder in Silberbarren vorhanden sein.

Hiernächst kann höchstens ein Sechstheil des Gesamtbetrags durch auf Pfand in Werthpapieren (vergl. unten Nr. 7) beruhende Lombardforderungen gedeckt werden, während der Rest durch Gold oder bankmäßige Wechsel (s. unten Nr. 2), welche noch höchstens drei Monate zu laufen haben, zu decken ist. Außer den Beständen an baarem Gelde, Wechseln und Lombardforderungen haften für die Banknoten sämmtliche Activa der Bank.

c) Die auszugebenden Noten sind durch facsimilirte Unterschrift zweier Directoren zu vollziehen und vor ihrer Emission durch einen Regierungscommissar mit Stempel zu versehen.

Nach Vollendung des Abdrucks werden die Platten sowie die für den Augenblick nicht zur Ausgabe bestimmten und deshalb der normalmäßigen Bedeckung noch nicht zu unterwerfenden Noten, unter Beachtung der zwischen dem Regierungs-

commissare und der Bankverwaltung zu verabredenden Cautelen, versiegelt deponirt. Die Regierung hat das Recht, durch ihre Beamten die Anfertigung der Noten, und die statutenmäßige Deckung derselben so wie der Depositen auf Kosten der Bank beaufsichtigen zu lassen.

d) Die Bank ist berechtigt, unter Bestimmung einer Präklusivfrist von mindestens 6 Monaten ihre Noten durch dreimalige Bekanntmachung in der § 42 vorgeschriebenen Form einzurufen und dieselben einzulösen oder gegen neue, von den früheren sich deutlich unterscheidende Noten umzutauschen. Die innerhalb der bestimmten Frist nicht eingelieferten Banknoten sind werthlos und annullirt.

2) Die Bank ist weiter berechtigt, Wechselbriefe zu kaufen, zu verkaufen, die Beträge einzuziehen zu lassen oder Vorschüsse darauf zu leisten. Erworbene und beliebene Wechsel und Handelseffecten dürfen in der Regel auf nicht länger als drei Monate ausgestellt sein, und müssen mindestens drei gute Unterschriften tragen.

3) Die Bank nimmt edles Metall in Barren oder gemünzten Noten der Bank oder zur Eincaßirung bestimmte, in Dresden oder am Sitze einer Filiale der Bank zahlbare Wechselbriefe und wechselfähige Assignationen von solchen Personen und Anstalten, welche in Dresden oder an dem Orte einer Bankfiliale ihren Wohnsitz haben, zu dem Zwecke in Rechnung an, damit dieselben über den Betrag dieser Einzahlungen durch Anweisungen oder durch Ab- und Zuschreibung auf dem zu diesem Behufe eröffneten Folium verfügen können. Die von dem Folieninhaber zu leistenden Vergütungen bestimmt das Reglement.

Die Bank ist ferner befugt

4) für Rechnung von Privaten, öffentlichen Anstalten oder Behörden Eincaßirungen, sowie Ein- und Verkauf von Werthpapieren, erstere gegen Hinterlegung des Betrags, zu übernehmen,

5) bei der Aufnahme und Uebernahme von inländischen Anlehen des Staates, der Gemeinden und Körperschaften — nicht aber bei der Negotiation ausländischer Anleihen und zwar weder in directer noch in indirecter Weise — sich zu betheiligen,

6) Depositen an gemünztem und ungemünztem Golde und Silber, Werthpapieren, Privatobligationen und Documenten, Waaren, Pretiosen und Werthgegenständen überhaupt gegen Entgelt zur Aufbewahrung zu übernehmen,

7) gegen Hinterlegung von im Inlande nicht coursirenden Gold- und Silbermünzen oder von Gold- und Silberbarren nach den dafür aufzustellenden Tarifen Vorschüsse zu geben und demgemäß Depositenconten zu eröffnen, ingleichen gegen Verpfändung von anerkannt soliden Staatspapieren, insbesondere Deutscher Bundesstaaten, von Staatsobligationen, von Stadtschuldscheinen, von Actien oder Obligationen zweifellos gut fundirter industrieller Unternehmungen (jedoch mit Ausschluß der von der Bank selbst ausgegebenen Actien), wie von Waaren, welche dem Verderben nicht ausgesetzt sind, Vorschüsse zu leisten. Der Verwaltungsrath bestimmt in einem mindestens allvierteljährlich zu revidirenden Betriebsreglement die Werth-

papiere, welche bei der Bank beliehen werden können, und setzt für das ganze Beleihungsgeschäft die hierbei einzuhaltenden Regeln, die Zeitdauer sowie Maximal- und Minimalgrenze für die Vorschüsse fest.

Blanco-Credite dürfen ebensowenig als Vorschüsse gegen Hypothek gewährt werden.

8) Werthpapiere au porteur (jedoch gleichfalls mit Ausschluß der von der Bank selbst ausgegebenen Actien) für eigene Rechnung zu kaufen und zu verkaufen. Der Verwaltungsrath setzt die hierunter zu beobachtenden Bestimmungen und das Maximum der in solchen Papieren anzulegenden Summen fest. Dieses Maximum darf ein Viertel des eingezahlten Actien-capitals nicht übersteigen.

In allen Fällen, in welchen die Bank ein ihr angetragenes Geschäft ablehnt, ist dieselbe die Gründe der Ablehnung anzugeben nicht verpflichtet.

§ 12. Soll der Wirkungskreis der Bank über die §§ 10 und 11 bestimmten Grenzen hinaus erweitert werden, so kann dieß nur geschehen, wenn der hierauf gerichtete Beschluß des Verwaltungsraths und der Direction die Billigung der Generalversammlung und die Genehmigung der Königlich Sächsischen Staatsregierung gefunden hat.

§ 13. Die Bank ist befugt, im In- und Auslande Filiale und Agenturen zu errichten, sowie Bank- und Handlungshäuser mit der Wahrnehmung ihrer Geschäfte resp. mit Einlösung ihrer Noten zu beauftragen (vergl. § 26).

Tit. IV.

Verwaltungsrath.

§ 14. Das oberste Organ der Verwaltung ist der Verwaltungsrath. Er besteht aus 14 Mitgliedern, von denen mindestens 9 Sächsische Staatsangehörige sein müssen.

§ 15. Ein Mitglied des Verwaltungsraths muß mindestens 15 Gesellschaftsactien besitzen, welche für die Dauer seiner Mitgliedschaft bei der Direction zu deponiren sind.

§ 16. Bis der Verwaltungsrath von der ersten Generalversammlung gewählt ist, werden die Amtsverrichtungen und Befugnisse desselben durch das (nach alphabetischer Reihenfolge hier aufgestellte) aus den Herren:

H. W. Vassenge & Comp. in Dresden,
 S. Bleichröder in Berlin,
 Graf von Einsiedel-Neibersdorf in Dresden,
 Richard Hartmann in Chemnitz,
 Michael Raschel in Dresden,
 F. M. Magnus in Berlin,
 Sal. Oppenheim jun. & Comp. in Köln a. R.,
 M. A. v. Rothschild & Söhne in Frankfurt a. M.,
 Ernst Rülke, Handelskammerpräsident in Dresden,

Fürst von Schönburg-Waldburg in Dresden,

Graf Wilding von Königsbrück in Dresden

bestehende provisorische Bankcomité ausgeübt. Jedes der obbenannten Bankhäuser wird durch einen seiner Theilhaber im Bankcomité repräsentirt. Das Bankcomité wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Das provisorische Comité hat namentlich für nutzbare Anlage der eingehenden Gelder zu sorgen.

§ 17. In der ersten Generalversammlung, die von dem provisorischen Bankcomité unter Beobachtung der § 28 enthaltenen Vorschriften einberufen werden muß, sobald zwanzig Procent des Nominalbetrags der ersten 25000 Actien (§ 4) einbezahlt sind, jedoch auch früher einberufen werden kann, wird der Verwaltungsrath gewählt.

Von den in dieser Generalversammlung gewählten Mitgliedern scheiden fünf nach Ablauf von zwei Jahren, anderweit fünf nach Ablauf von vier Jahren und die letzten vier nach Ablauf von sechs Jahren aus. Die Reihenfolge entscheidet das Loos; sobald die Reihe gebildet ist, haben von zwei zu zwei Jahren diejenigen Mitglieder auszuscheiden, die am längsten in Function gewesen sind. Die austretenden Mitglieder sind stets wieder wählbar; die Wahl erfolgt durch die Generalversammlung.

Die Mitglieder können ihr Amt ohne ausdrückliche Genehmigung des Verwaltungsraths nur nach vorheriger dreimonatiger Kündigung niederlegen.

Bei diesen und anderen außerordentlichen Vacanzen, wozu auch der Fall gehört, daß eine von der Generalversammlung bewirkte Wahl nicht angenommen wird, erfolgt eine Neuwahl durch den Verwaltungsrath. Wer durch diesen gewählt wird, amtiert bis zu der in der nächsten Generalversammlung vorzunehmenden Ersatzwahl. Die letztere erstreckt sich auf so lange, als dasjenige ordentliche Mitglied, für welches ein Stellvertreter zu erwählen war, fungirt haben würde.

Auch eine Firma ist als Mitglied des Verwaltungsraths wählbar.

Ist eine solche gewählt, so muß sie denjenigen Theilhaber bezeichnen, der als Mitglied des Verwaltungsraths in denselben eintreten soll. Im Verhinderungsfalle kann einer der übrigen Theilhaber derselben Firma den als Verwaltungsrathsmitglied fungirenden Theilhaber der Firma vertreten. Diese Vertretung erstreckt sich jedoch nicht auf die Functionen, welche das behinderte Mitglied etwa im Verwaltungsrathe als Präsident oder Vicepräsident bekleidet.

Die gewählten Mitglieder des Verwaltungsraths werden jedesmal unter Bezeichnung des Präsidenten und der Vicepräsidenten öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung genügt zu deren Legitimation.

§ 18. Der Verwaltungsrath erwählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und zwei Vicepräsidenten.

Bei dieser Wahl und wenn die Präsidenten abwesend oder ausgeschieden sind, führt das lebensälteste Mitglied den Vorsitz. Die Vorsitzenden amtiren ein Jahr, sind aber stets wieder wählbar.

Der Verwaltungsrath wird vom Vorsitzenden, so oft es die Wahrnehmung der Geschäfte erfordert, oder wenn es derselbe sonst für gut befindet, zusammenberufen. Auch können jederzeit drei Mitglieder des Verwaltungsraths oder die Direction eine Einberufung verlangen. Die Sitzungen finden in Dresden statt.

In dem möglichst zeitig an die Mitglieder zu erlassenden Einberufungsschreiben müssen die Gegenstände, die zur Verathung kommen sollen, kurz angegeben sein. Auswärtige Mitglieder können ihre Stimmen für eine einzelne Sitzung in Dresden wohnhaften Mitgliedern übertragen.

Zur Gültigkeit eines Verwaltungsrathsbeschlusses ist die Theilnahme von mindestens sieben Mitgliedern, mit Einschluß der auswärtigen Mitglieder, welche ihre Stimme an ein Dresdner Mitglied übertragen haben, erforderlich.

Bei Abstimmungen entscheidet die absolute Mehrheit, bei Stimmengleichheit das Votum des Vorsitzenden. Ueber die Sitzungsverhandlungen wird ein Protocoll geführt, welches von dem Vorsitzenden und sämmtlichen anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 19. Dem Verwaltungsrathe liegt die Oberaufsicht über die Bank, sowie die Beschlußfassung über alle in den Statuten nicht einem anderen Gesellschaftsorgane zugewiesenen Angelegenheiten ob.

Insbefondere

a) überwacht er die Geschäfte und genehmigt die Errichtung von Filialen und Agenturen. Er beschließt seine eigene Geschäftsordnung, ingleichen die Reglements über die Behandlung der Geschäfte der Bank, über die Buchführung und Cassé, ferner die äußere Form der Banknoten, deren jedesmalige Creirung und Emission, sowie das etwaige Einziehen, Annulliren und den Ersatz derselben, nicht minder die Anlegung des Reservecapitals, und wacht darüber, daß in allen Geschäften der Bank die Vorschriften der ihr ertheilten Notenconcession, der Gesellschaftsstatuten und der Verwaltungsreglements gewissenhaft beobachtet werden.

b) Der Verwaltungsrath ernennt und entläßt die Bankdirectoren, den unter dem Titel Banksyndicus anzustellenden Rechtsconsulenten, die sämmtlichen Beamten der Bank, sowie die Vorsteher der Filiale und Agenturen und regulirt deren Befoldungen und Vergütungen, setzt auch die von einzelnen Beamten oder Vorstehern der Filiale und Agenturen etwa zu leistenden Cautionen fest. Er vertritt die Gesellschaft der Direction gegenüber.

c) Derselbe beschließt über Kauf und Verkauf der zu den Geschäften der Bank etwa erforderlichen Immobilien, über die Anlegung der Fonds, und bestimmt diejenigen Effecten, auf welche die Bank in Gemäßheit des § 11 Nr. 7 Vorschüsse leisten kann.

d) Derselbe hat den von der Direction alljährlich vorzulegenden Etat der besonderen und allgemeinen Verwaltungsausgaben zu genehmigen, er prüft die von der Direction auszustellende Jahresrechnung und Bilanz und wacht darüber, daß der jährliche Reingewinn nur unter strenger Würdigung der vorhandenen Activa und Passiva mit Rücksicht auf eventuelle Verluste und unter Absehung der statutenmäßig dem Reservecfond zu überweisenden Summe festgestellt wird. Bei Würdigung der Activa soll eher eine Unter- als Ueberschätzung stattfinden.

e) Der Verwaltungsrath muß allvierteljährlich mindestens einmal unter Zuziehung eines Directors Cassenrevisionen durch eines oder mehrere seiner Mitglieder halten lassen, wozu auch der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter von Amtswegen befugt sein sollen. Die Revisionen erstrecken sich auf alle Bestände wie auf die Comptabilität.

f) Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter oder die dazu delegirten Mitglieder des Verwaltungsraths können in den Büreaux oder Comptoirs der Direction von allen Protocollen, Beschlüssen, Büchern, Papieren und Documenten, sowie von der Geschäfts- und Rechnungsführung zu jeder Zeit Kenntniß nehmen.

g) Der Verwaltungsrath kann einzelne oder mehrere seiner Mitglieder zur Ausübung einzelner seiner Befugnisse, sowie zur Beforgung besonderer Functionen delegiren unter Feststellung der erforderlich scheinenden Normen.

h) Alle Ausfertigungen des Verwaltungsraths werden von dem Präsidenten oder einem Vicepräsidenten oder von zwei Mitgliedern Namens des Verwaltungsraths unterschrieben.

§ 20. Der Verwaltungsrath wird nicht besoldet. Die Mitglieder erhalten jedoch die durch ihre Functionen herbeigeführten Auslagen, Reisekosten und sonstigen Aufwand erstattet, und beziehen für ihre Mithwaltung eine Lantième (§ 37).

Der Verwaltungsrath ist für seine Handlungen und Unterlassungen verantwortlich, aber nicht solidarisch, überhaupt nur insoweit, als ihm absichtliche Verschuldung oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Tit. V.

Die Direction.

§ 21. Die Direction besteht aus zwei gleichberechtigten Directoren, von denen in Behinderungsfällen einer die Stelle des anderen vertritt.

Dieselben werden vom Verwaltungsrathe ernannt, dem es vorbehalten bleibt, auch noch mehrere Directoren oder Stellvertreter derselben (Vicedirectoren) mit gleicher Befugniß anzustellen.

Au der Wahl der Directoren müssen sich wenigstens acht Mitglieder des Verwaltungsraths betheilligt haben.

Die Namen der Directoren, oder der Vicedirectoren sind öffentlich bekannt zu machen.

§ 22. Die Directoren sind durch schriftliche Verträge, jedoch auf nicht länger als fünf Jahre anzustellen. Die Verträge können vor Ablauf dieser Zeit verlängert werden.

Die Verträge müssen Bestimmungen enthalten, wornach gegen die Directoren, im Falle sie sich Pflichtwidrigkeiten, grobe Fahrlässigkeiten oder ein solches Verhalten, welches ihr ferneres Verbleiben im Amte mit der Ehre oder dem Interesse der Gesellschaft unverträglich macht, zu Schulden kommen lassen, mit Suspension und sofortiger Amtsenthebung verfahren werden kann, und zwar dergestalt, daß der Verwaltungsrath mit einer Mehrheit von wenigstens 8 Stimmen beide Maßregeln verfügen darf. Die Amtsenthebung hat zur Folge, daß alle dem Entlassenen vorher vertragsmäßig gewährten Ansprüche an die Gesellschaft auf Besoldung, Lantième, Entschädigung oder andere Vortheile sofort erlöschen.

Inwieweit diese Bezüge während der Suspension einer Abminderung unterliegen, ist im Aufstellungsvertrage zu bestimmen.

§ 23. Die Direction führt die Firma der Gesellschaft und zeichnet für dieselbe. Hierbei gelten folgende Bestimmungen:

Alle Schriftstücke der Bank sind von zwei Directoren zu unterzeichnen.

Diese Bestimmung hindert nicht, daß die Verwaltung im Hinblick auf innere Controle die Contrafignatur von Cassen- und sonstigen Beamten der Bank anordnet, auch mit ihren Geschäftsfreunden Vereinbarung trifft, auf diese Contrafignaturen zu achten. Es sollen aber, wenn dergleichen Bestimmungen getroffen worden sind, jedem Dritten, mit welchem hierunter keine besondere Verabredung erfolgt ist, und namentlich jeder Behörde gegenüber auch die ohne Contrafignatur vollzogenen Schriften volle Gültigkeit haben.

§ 24. Die Direction leitet und führt innerhalb der statutenmäßigen Grenzen und unter Beachtung der Reglements des Verwaltungsraths die Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft, sie vertritt die Letztere überall sowohl den Actionärs und dritten Personen wie Behörden gegenüber insbesondere auch bei allen Rechtsstreitigkeiten und gerichtlichen Verhandlungen mit den Rechten und Pflichten des Vorstands einer Actiengesellschaft.

Die Legitimation der Directionsmitglieder erfolgt durch eine gerichtliche oder notarielle Ausfertigung des über ihre Ernennung aufgenommenen Protocolls, oder durch eine auf Grund desselben ertheilte notarielle oder gerichtliche Bescheinigung.

Die Vertheilung der Functionen unter die Mitglieder der Direction, ihre gegenseitigen Verhältnisse zu einander sowie die Normen für gemeinsame Verathung und Beschlußfassung setzt der Verwaltungsrath durch ein Reglement fest.

§ 25. Die Mitglieder des Directoriums erhalten eine feste Besoldung. Außerdem kann denselben die Verwaltung innerhalb der § 39 bestimmten Grenzen eine Lantième aussetzen.

Jeder Director muß mindestens zwanzig Actien besitzen und während der Amtsdauer deponiren.

Die Directoren dürfen weder direct noch indirect Nebengeschäfte für eigene Rechnung betreiben, noch freiwillig Ehrenämter ohne ausdrückliche Genehmigung des Verwaltungsraths annehmen.

Tit. VI.

Von den Filialen und Agenturen der Bank.

§ 26. Die Errichtung von Bank-Filialen, sowie die Aufhebung und Verlegung derselben bleibt dem Verwaltungsrathe überlassen und werden deren Verfassung und Befugnisse von dem Verwaltungsrathe jedesmal besonders bestimmt.

Als Agenten der Bank können auswärtige Handelshäuser von dem Verwaltungsrathe bestellt werden.

Der Verwaltungsrath verpflichtet sich, an denjenigen Orten des Königreichs Sachsen, wo das Interesse des Handels dieß fordert, unter Berücksichtigung der Kräfte der Bank und der obwaltenden Zeitverhältnisse Filiale oder Agenturen mit den nöthigen Befugnissen zu errichten.

Tit. VII.

Generalversammlung.

§ 27. Die Gesamtheit der Actionäre wird durch die Generalversammlung repräsentirt, welche in letzter und höchster Instanz über alle inneren Angelegenheiten der Bank nach Maßgabe der Feststellungen dieser Statuten zu entscheiden hat.

Alle Generalversammlungen werden in Dresden abgehalten. Sie zerfallen in ordentliche und außerordentliche.

Alljährlich in den ersten vier Monaten des Jahres findet eine ordentliche Generalversammlung statt.

Außerordentliche Generalversammlungen werden in dringlichen Fällen abgehalten, und muß dieß geschehen, wenn die Besitzer des zehnten Theiles der ausgegebenen Actien darauf antragen.

§ 28. Der Verwaltungsrath beruft sowohl die ordentlichen als die außerordentlichen Generalversammlungen. Die Einladungen zu den Generalversammlungen sind mittels zweimaliger öffentlicher Bekanntmachung in der § 42 vorgeschriebenen Form zu erlassen.

Die Gegenstände, über welche darin Beschluß zu fassen ist, müssen ausdrücklich in der Einladung erwähnt werden. Die erste dieser Bekanntmachungen muß wenigstens vier Wochen vor dem Tage der Versammlung eingerückt werden.

§ 29. Der Präsident des Verwaltungsraths führt in der Generalversammlung den Vorsitz, bei dessen Verhinderung einer der Vicepräsidenten, eventuell eine andere vom Verwaltungsrathe ausdrücklich zu beauftragende Person.

Ueber die Verhandlungen wird ein notarielles oder gerichtliches Protocoll aufgenommen.

§ 30. Nur diejenigen Actionäre können an der Generalversammlung Theil nehmen, welche fünf oder mehr Actien besitzen und sich durch Vorzeigung derselben beim Eintritte in die Versammlung legitimiren.

§ 31. Es berechtigen

5 bis 10	Actien	zu	1	Stimme,
11 = 15	=	=	2	Stimmen,
16 = 20	=	=	3	"
21 = 25	=	=	4	"
26 = 50	=	=	5	"

und dann je 20 Actien mehr zu einer Stimme mehr.

Jeder zur Theilnahme an der Generalversammlung berechtigte Actionär kann sich durch einen anderen ebenfalls zur Theilnahme berechtigten Actionär mittels Vollmacht vertreten lassen.

Jedoch soll kein Actionär, sei es durch Besitz eigener Actien, sei es als Vollmachtsträger, mehr als 40 Stimmen zusammen in sich vereinigen können.

Die Vollmachten sind schriftlich beim Directorium einzureichen.

Mitglieder des Verwaltungsraths und des Directoriums, welche Actien deponirt haben, können sich durch den Depositenchein legitimiren.

Actiencertificate, auf welchen die verfallenen Einzahlungen quittirt sind (§ 7), ersetzen bezüglich der Stimmberechtigung die Actien.

§ 32. Jede Generalversammlung ist in der Regel (vgl. § 33) ohne Rücksicht auf die Zahl der darin vertretenen Actien beschlußfähig.

Bei den Beschlüssen entscheidet die Stimmenmehrheit (vgl. aber § 33), bei Wahlen relative Majorität. Bei Stimmengleichheit giebt diejenige des Vorsitzenden oder, insoweit es sich um Wahlen handelt, das Loos den Ausschlag.

§ 33. Beschlüsse, welche auf Abänderung der Statuten, auf Verlängerung der Dauer der Gesellschaft über 25 Jahre hinaus, auf Erhöhung des Grundcapitals über 10 Millionen Thaler, auf Annahme neuer Geschäftsbranchen (§ 12) oder endlich auf die vor Ablauf der statutarisch festgesetzten Zeit zu bewirkende Auflösung der Gesellschaft gerichtet sind, können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen und wenn der Aktienbesitz der mitstimmenden Actionäre zusammen wenigstens die Hälfte des Grundcapitals erreicht, gefaßt werden.

Die Beschlüsse über vorgebachte Gegenstände bedürfen der Genehmigung der Staatsregierung.

§ 34. Haben Beschlüsse über die im § 33 erwähnten Gegenstände aus dem Grunde nicht zu Stande gebracht werden können, weil die erforderliche Zahl von Actien in der Generalversammlung nicht vertreten war, so wird eine zweite Generalversammlung zu dem nämlichen Zwecke binnen vierzehn Tagen zusammenberufen und in dieser entscheidet dann ohne Rücksicht auf die Zahl der darin vertretenen Actien eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

§ 35. Die Beschlüsse der Generalversammlung sind für alle Actionäre, auch für die nicht erschienenen, verbindlich.

§ 36. Die Gegenstände, welche vor die Generalversammlung zu bringen sind und nur durch dieselbe ihre Erledigung finden können, sind außer den § 33 gedachten folgende:

- 1) der Jahresbericht und der Jahresabschluß sowie die Decharge der Verwaltung,
- 2) Beschlußfassung über die Bilanz des abgelaufenen Geschäftsjahrs und Bestimmung der an die Actionäre zu vertheilenden Dividende,
- 3) Beschlußfassung über sonstige Anträge des Verwaltungsraths und der Actionäre,
- 4) Wahl der Mitglieder des Verwaltungsraths und Entlassung derselben sowie der Directoren.

Bei den Anträgen sub 3 ist zwischen denen des Verwaltungsraths und der Actionäre zu unterscheiden. Erstere werden ohne Weiteres auf die Tagesordnung gebracht, letztere nur dann, wenn sie von mindestens zehn Actionären, deren Actienbesitz ein Nominalcapital von 50000 Thalern repräsentirt, unterzeichnet und vor Erlaß der Einladung zur Generalversammlung rechtzeitig so eingebracht sind, daß dieselben nach § 28 noch gehörig bekannt gemacht werden können.

In der Generalversammlung ist vor Eröffnung der Discussion eine Frage über die Zulassung derselben zu stellen und erst, nachdem solche bejaht worden, in die Discussion einzugehen.

Tit. VIII.

Rechnungsablage, Dividende und Reservecfond.

§ 37. Die Bücher der Bank werden mit dem 31. December jeden Jahres abgeschlossen und die Bilanz auf diesen Tag nach den § 19 lit. d angegebenen Grundsätzen von der Direction gezogen. Das laufende Jahr, in welches die Eröffnung des Bankbetriebs fällt, bildet mit dem nächsten Jahre zusammen das erste Geschäftsjahr. Die Bilanz wird von dem Verwaltungsrathe geprüft, welcher darüber der Generalversammlung berichtet und die Feststellung des Reingewinns und der an die Actionäre zu vertheilenden Dividende sowie die Ertheilung der Decharge beantragt.

Der Ueberschuß der Activa über die Passiva bildet den Reingewinn der Gesellschaft. Von diesem Reingewinne erhalten die Actionäre zunächst bis zu 4 Procent des eingezahlten Actien-capitalis ungeschmälert. Der Ueberschuß wird wie folgt vertheilt:

- 1) Zur Bildung eines Reservecfonds werden 15 Procent abgesetzt.
- 2) Der Verwaltungsrath erhält eine Tantième von 6 Procent.
- 3) Den Directoren kann durch Beschluß des Verwaltungsraths eine Tantième im Ganzen bis zu 3 Procent bewilligt werden.
- 4) Der Rest oder 76 resp. 79 Procent werden, soweit die Generalversammlung nichts Anderes beschließt, als weitere Dividende unter die Actionäre vertheilt.

§ 38. Der Betrag der Dividenden ist bekannt zu machen und alljährlich den 1. Juli am Hauptsitze der Bank, sowie bei den Filialen, den Agenten und beauftragten Bankhäusern gegen die ausgegebenen Dividendenscheine zahlbar.

§ 39. Die Dividendenscheine werden ungültig und es erlischt jeder daraus an die Bank zu erhebende Anspruch, sobald deren Betrag nicht innerhalb drei Jahren nach dem auf denselben bemerkten Zahltag erhoben worden ist.

§ 40. Der Reservefond ist zu Deckung von Verlusten bestimmt. Dem Verwaltungsrathe bleibt es überlassen, denselben eintretenden Falles zu diesem Zwecke zu benutzen.

Sobald der Reservefond die Höhe von 500000 Thalern erreicht hat, gelangen die ihm oben zugewiesenen 15 Procent aus dem Ueberschusse des Reingewinns an die Actionäre.

Der Reservefond ist jedoch stets auf der angegebenen Höhe zu erhalten und beim Herabsinken von derselben durch die ihm zugewiesenen 15 Procent aus dem Ueberschusse des Reingewinns auf's Neue zu ergänzen.

§ 41. Die Jahres-Bilanz ist nach § 42 zu veröffentlichen. In gleicher Weise sind regelmäßige Bankausweise, welche namentlich die Uebersicht der Notenbedeckung ermöglichen, bekannt zu machen.

Tit. IX.

Öeffentliche Bekanntmachungen.

§ 42. Alle im Statut vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch das Dresdner Journal und die Leipziger Zeitung, beziehentlich insofern eines dieser Blätter eingehen sollte, durch das an seine Stelle von dem Verwaltungsrathe zu bestimmende und bekannt zu machende Blatt, durch eines der Localblätter derjenigen Orte, an denen sich Zweigbanken befinden und außerdem in einem Frankfurter, einem Berliner und einem Kölner Blatte.

Uebrigens steht es der Verwaltung frei, dieselben in anderen beliebigen Blättern zu verbreiten.

Die §§ 5, 6, 11, Nr. 1 lit. d und 44 vorgeschriebenen Bekanntmachungen sind dreimal zu inseriren, und zwar dergestalt, daß zwischen der letzten Insertion und dem in der Bekanntmachung angegebenen Termine die nach Maßgabe der Statuten einzuräumende Frist völlig in der Mitte liegt.

Alle Bekanntmachungen gelten als rechtsverbindlich erlassen, wenn sie mindestens in der Leipziger Zeitung und im Dresdner Journale gehörig eingerückt worden sind.

Tit. X.

Von der Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

§ 43. Die Auflösung der Gesellschaft vor Ablauf der für deren Dauer festgesetzten Frist findet statt:

- a) wenn die Hälfte des emittirten Actienkapitals verloren gegangen ist,
- b) wenn die Generalversammlung dieselbe nach §§ 33 und 34 beschließt.

§ 44. Die Liquidation wird durch Beschluß der Generalversammlung entweder der Direction oder einer besonderen Commission übertragen, welche hierbei allenthalben nach Art. 242 fg. des Handelsgesetzbuchs zu verfahren hat.

Das Vermögen der Gesellschaft darf nicht eher vertheilt werden, als bis alle Verbindlichkeiten derselben erledigt sind. Die Liquidationscommission hat sämtliche Activa einzuziehen, davon die Banknoten und übrigen Schulden zu tilgen und die Ueberschüsse, nach Befinden in entsprechenden Noten, unter Beobachtung der im Art. 245 des Handelsgesetzbuchs verordneten Frist an die Actionäre auszuzahlen.

Die Inhaber von Banknoten sind zu deren Einlösung binnen 6 Monaten durch dreimalige Bekanntmachung in Gemäßheit des § 42 aufzufordern. Nach Ablauf der sechsmonatlichen Frist wird der auf die nicht präsentirten Noten ausfallende Betrag bei der competenten Gerichtsbehörde deponirt. Innerhalb 3 Jahre nach Ablauf der in der Präklusivbekanntmachung festgestellten letzten Einlösungsfrist kann der Betrag im Austausch der Noten noch bei der Liquidationscasse erhoben werden. Nach Ablauf dieser Frist fällt das Depositum an die gedachte Casse zurück. Diese Bestimmung ist auf den Banknoten abzudrucken.

Sobald eine Vertheilung aus dem übrig bleibenden Vermögen der Actionäre an dieselben erfolgen kann, ist solches ebenfalls in Gemäßheit § 42 öffentlich bekannt zu machen; zur Erhebung des Schlußfalls ist eine dreimonatliche Frist einzuräumen.

Die Auszahlung geschieht in Dresden und an sonstigen von der Liquidationscommission bestimmten Orten. Die unerhoben gebliebenen Antheile werden auf Kosten und Gefahr der betreffenden Actionäre bei der competenten Gerichtsbehörde deponirt, worauf in der Bekanntmachung wegen Auszahlung der Schlußdividende hinzuweisen ist.

Tit. XI.

Verhältniß der Gesellschaft zur Staatsregierung.

§ 45. Die Staatsregierung ist befugt, zu Wahrnehmung des ihr zustehenden Oberaufsichtsrechts für beständig und beziehendlich für einzelne Fälle einen Commissar zu bestellen.

Dieser kann jederzeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Schriftstücken, ingleichen von den Cassen der Gesellschaft sowohl in den Haupt- als in den Zweigniederlassungen Einsicht nehmen. Der Commissar ist rechtzeitig zu allen Generalversammlungen einzuladen, um, wenn er ihnen beiwohnt, darüber wachen zu können, daß den formellen Vorschriften der Statuten gehörig nachgegangen werde. Ueber seine amtlichen Functionen im Hinblick auf die Banknotenemission ist im § 11 das Nähere bestimmt.

Tit. XII.

Mortificationsverfahren.

§ 46. Wenn Actien und Actiencertificate, die auf den Inhaber lauten, sowie Dividendenleihen abhanden kommen, oder vernichtet werden, so findet auf Antrag der Betheiligten

und auf deren Kosten vor dem königlichen Gerichtsamte im Bezirksgerichte Dresden das Edictalverfahren zum Behufe ihrer Mortification statt. Dasselbe erfolgt ganz in der nämlichen Weise, wie dieß für königlich Sächsische Staatspapiere angeordnet ist oder künftig angeordnet wird, nur soll die für Schuldscheine gegenwärtig vorgeschriebene Wartezeit hinsichtlich der Actien und Actiencertificate auf eine fünfjährige herabgesetzt sein.

Nach vollständiger Beendigung des Mortificationsverfahrens und eingetretener Rechtskraft des Präklusiverkenntnisses werden an der Stelle der mortificirten Documente neue ausgefertigt. Wegen vernichteter oder sonst abhanden gekommener Dividendenscheine findet ein Mortificationsverfahren nicht statt, es wird aber deren Betrag, wenn der Verlust vor Ablauf der § 39 bemerkten Verjährungszeit bei der Bank angezeigt worden ist, nach Ablauf dieser Frist an den Vorzeiger der Actie ausgezahlt.

Formulare.

I.

A. Actiencertificate auf Namen.

Erster Zeichner

hat auf die Actie Nr. der Sächsischen Bank zu Dresden

Thaler — —

in Ziffern Thlr. — —

eingezahlt. Nach völliger Einzahlung von Zwei Hundert Thalern im 30-Thalersfuße wird dem rechtmäßigen Besitzer dieses Certificate gegen Rückgabe desselben die mit obiger Nummer bezeichnete Actie, je nach Wunsch auf Namen oder Inhaber ausgefertigt und überliefert.

Dresden, den

Die Sächsische Bank zu Dresden.

Eigenhändige Unterschrift eines Mitglieds des provisorischen Comité.

2. Auf die oben erwähnte Actie sind ferner

Thlr. Mgr. Pf.,

in Ziffern Thlr. Mgr. Pf., im 30-Thalersfuße eingezahlt worden.

Dresden, zc. zc.

3. Auf die obenbenannte zc. zc.

Auf der Rückseite Abdruck von §§ 5, 6, 7, 42 und 46 der Statuten.

II.

A. Actiencertificat auf Inhaber.

Inhaber dieses hat auf die Actie Nr. . . . der Sächsischen Bank zu Dresden
Achtzig Thaler — —
in Ziffern 80 Thlr. — —
eingezahlt. Nach völliger zc. zc. (wie im Formulare sub I).
(Die Vollziehung erfolgt aber durch eigenhändige Unterschrift der Direction.)

III.

A. Actie der Sächsischen Bank zu Dresden.

.
(resp. Inhaber dieser Actie)
hat an die Casse der Sächsischen Bank zu Dresden Zwei Hundert Thaler — —, in
Ziffern 200 Thlr. — —, im 30-Thalerfusse baar eingezahlt und nach Höhe dieses Ve-
trags, sowie in Gemäßheit der mittels Decrets vom bestätigten Statuten,
denen sich . . . selbe . . . allenthalben unterwirft, verhältnißmäßig gleichen Antheil an dem
gesamten Eigenthume, Gewinne und Verluste der Bank.
Dresden, den

Die Sächsische Bank zu Dresden.

(Eigenhändige Unterschrift zweier Mitglieder des Verwaltungsraths
und eines Directionsmitglieds.)

Abdruck der §§ 9, 39, 42, 46 der Statuten.

IV.

A. Leiste.

Gegen diese zur Actie Nr. der Sächsischen Bank zu Dresden gehörige Leiste
liefert die Bank am 1. Mai . . . eine neue dergleichen mit neuen Dividendenscheinen.

Sächsische Bank zu Dresden.

(Facsimilirte Unterschriften zweier Mitglieder der Direction.)

V.

Dividendenschein.

Am 1. Juli . . . zahlt die Casse der Sächsischen Bank zu Dresden gegen diesen zur Actie Nr. . . . gehörigen Dividendenschein die auf das Vorjahr fällige, statutgemäß festgestellte und öffentlich bekannt gemachte Dividende aus.

• Dividendenscheine, deren Valuta innerhalb 3 Jahren nach dem Zahlstage nicht erhoben werden, sind ungültig.

Sächsische Bank zu Dresden.

(Facsimilirte Unterschriften zweier Mitglieder der Direction.)

M. A. v. Rothschild & Sohn.
Graf Wilding von Königsbrück.
pp. S. Bleichröder,
J. L. Schwabach.
Michael Raschel.
F. Mart. Magnus.
Ernst Rülke.
Dr. Schönburg-Waldenburg.

Sal. Oppenheim & Comp.
Rich. Hartmann.
H. W. Baffenge & Comp.
Kurt Heinrich Ernst Graf v. Einsiedel-
Reibersdorf.

Registriert

Dresden am 1. Juli 1865.

In dem Bankiergeschäftslocal hiesige Wilsdruffer Straße Nr. 44 part., wohin sich auf Ansuchen in Abordnung des R. Gerichtsamts im Bezirksgerichte hier der Protocollführer nebst dem mitunterzeichneten Gerichtsbeisitzer Herrn Liebe heute Vormittag begeben hatte, hat der dem genannten Gerichtsbeisitzer Herrn Liebe von Person bekannte

Herr Curt Heinrich Ernst Graf von Einsiedel-Reibersdorf auf Reibersdorf auf Vorlegen der vorstehenden Urkunde deren Inhalt genehmigt und seine darunter ersichtliche Namenszeichnung als seine eigenhändige anerkannt. Geschehen, vorgelesen und genehmigt in Gegenwart des genannten Gerichtsbeisitzer Herrn Liebe. Nachrichtlich

(L. S.)

Flügel, Actuar und Richter.
Oscar Liebe, Gerichtsbeisitzer.

Dresden, den 2. Juli 1865.

Vor mir dem endesunterzeichneten Königlich Sächsischen Notar Julius Herrmann Beschorner und den unterschriebenen, in Dresden wohnhaften, mir persönlich bekannten und in Gemäßheit § 17 der Notariatsordnung vom 3. Juni 1859 auf ihre Pflicht verwiesenen Zeugen

dem Kohndiener Friedrich Funke, 56 Jahr alt, von hier, und

dem Schneidermeister Karl August Grahl, 38 Jahr alt, von hier

haben heute Nachmittags 4 Uhr in der Wohnung des Herrn Geh. Kammerraths Kaskel in Nr. 44 der hiesigen Wilsdruffer Straße im ersten Stock

Herr Geh. Finanzrath Freiherr Karl von Nothschild aus Frankfurt a. M., 45 Jahr alt,

Herr Geh. Commerzienrath Simon Oppenheim aus Cöln, 62 Jahr alt,

Herr Graf August Wilbing, Standesherr von Königsbrück, 35 Jahr alt,

Herr Julius Leopold Schwabach, Procurist von S. Reichröder in Berlin, 34 Jahr alt,

Herr Geh. Kammerrath Karl Kaskel, 66 Jahr alt,

Herr Victor von Magnus aus Berlin, 36 Jahr alt,

Herr Commerzienrath Richard Hartmann aus Chemnitz, 56 Jahr alt,

Herr Jacques Heinrich Vassege von hier, 59 Jahr alt,

Herr Stadtrath Ernst Külle, Präsident der Handelskammer in Dresden, 51 Jahr alt, sich zu dem Inhalte vorstehender Urkunde bekannt und ihre darunter befindlichen Namensunterschriften als eigenhändige anerkannt.

Die Personenidentität der verschiedenen Herren ist dem Unterzeichneten von dem

Herrn Generalconsul Felix Kaskel, 32 Jahr alt, hier und

Herrn Hofrath Finanzprocurator Advocat Ackermann hier, 46 Jahr alt,

beide demselben persönlich und als glaubwürdig bekannt, versichert worden.

So geschehen im Beisein der obgenannten beiden Zeugen, welchen ebensowenig als mir selbst einer der Gründe entgegensteht, die nach §§ 11, 18 und 19 der Notariatsordnung für das Königreich Sachsen zur Bornahme dieser Amtshandlung oder zur Mitwirkung bei derselben unfähig machen.

Gegenwärtiges auf Requisition der Recognoscenten von mir aufgenommenes Recognitionsprotocoll ist hierauf den Betheiligten in Gegenwart der requirirten Zeugen von mir vorgelesen, von denselben genehmigt und wie nachsteht:

Carl James v. Nothschild in Firma M. A. v. Nothschilds Erben.

Simon Oppenheim. Firma, Salomon Oppenheim Junior u. C.

August Graf Wilbing von Königsbrück.

Julius Leopold Schwabach für die Firma S. Reichröder.

Ernst Carl Kaskel. Firma, Michael Kaskel.

Victor v. Magnus in Firma F. Mart. Magnus.

Richard Hartmann.

Jacques Heinrich Bassege. Firma, H. W. Bassege u. C.

Ernst Külle.

eigenhändig vollzogen worden.

(L. S.)

Julius Herrmann Beschorner, R. S. Notar.

Karl August Grahl, als Zeuge.

Friedrich Funke, als Zeuge.

Reg.

Waldenburg, vom 15. Juli 1865.

Im Fürstlichen Schlosse zu Waldenburg, in welches sich auf Erfordern der unterzeichnete Vorstand des Gerichtsamts Waldenburg mit dem hiesigen Amtslandrichter Johann Ehregott Damm am heutigen Nachmittage begeben, haben

Er. Durchlaucht, Herr Otto Friedrich, Fürst und Herr von Schönburg

in dem unterzeichneten Gerichtsvorstande und dem Amtsbeisitzer bekannter hoher Person vor der amtlichen Deputation zur vorstehenden Urkunde unter der Ueberschrift „Statuten der Sächsischen Bank zu Dresden“ auf vorgängiges Vorlegen derselben Sich bekannt und die darunter ersichtliche Namensunterschrift als eigenhändig bewirkt anerkannt.

Auf Vorlesen genehmigt und wie solches Alles im Beisein des genannten Amtsbeisitzers geschehen zur Nachricht anher uts.

(L. S.)

Kroker, G. Amtmann.

Johann Ehregott Damm, A. L. Nr.
